

**Verfahrensordnung über das
Beschwerdeverfahren im Falle von
Verletzungen des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Die NGD stellt nachfolgend die Verfahrensordnung zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG (Beschwerdeverfahren) in Textform dar und macht sie damit öffentlich zugänglich (§ 8 Abs. 2 LkSG).

Die Verfahrensordnung beschreibt das von der NGD eingerichtete Beschwerdeverfahren. Sie hat den Zweck, klar und verständlich zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu informieren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 LkSG).

Durch die Abgabe von Eingaben zu Risiken für Mensch und Umwelt sowie den Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten erhält die NGD zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis über mögliche Abhilfebedarfe.

1. Wer kann Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potentiell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potentiell betroffen gelten Personen, die:

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich von NGD oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der NGD unmittelbar betroffen sind oder
- in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie
- Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

2. Wie können Beschwerden abgegeben werden?

Für die Abgabe einer „Meldung zum LkSG“ hat die NGD weiterführende Informationen auf ihrer Internetseite bereitgestellt und für die Abgabe einer Meldung einen Bereich auf ihrer Internetseite eingerichtet: <https://www.ngd.de/de/wir-ueber-uns/meldestelle-fuer-hinweise/> .

Eine „Meldung zum LkSG“ kann elektronisch über das Online-Meldeverfahren oder direkt per Telefon oder E-Mail gegenüber einem unserer Beschwerdebeauftragten eingereicht werden. Alle Meldungen können unter Angabe des eigenen Namens oder vollständig anonym, ganz wie von der hinweisgebenden Person gewünscht, abgegeben werden. Die Identität der hinweisgebenden Person bleibt in jedem Fall geschützt

3. An wen kann die Beschwerde gerichtet werden?

„Beschwerdebeauftragte“ für Beschwerden nach dem LkSG sind die folgenden Personen:

Gordian Bense (Controlling NGD)
Aalborgstraße 61
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-1252716
E-Mail: Gordian.Bense@ngd.de

und

Bettina Gäde (Syndikusrechtsanwältin)
Aalborgstraße 61
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-1252574
E-Mail: Bettina.Gaede@ngd.de

Unsere Beschwerdebeauftragten bieten Gewähr für unparteiisches, nicht weisungsgebundenes Handeln (§ 8 Abs. 3 LkSG). Der/die Hinweisgeber*in bleibt anonym, es sei denn er*sie ist mit einer Offenlegung seiner*ihrer Identität einverstanden.

Die Beauftragten leiten weitere Schritte zur Bearbeitung des Vorgangs ein. Sie gehen den Hinweisen nach und schlagen bei Bedarf dem Vorstand Maßnahmen vor. Der Beschwerdebeauftragte ist für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner*in während des gesamten Beschwerdeverfahrens. Der/die Beschwerdebeauftragte bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

4. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

a) Bestätigung des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises.

Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren, oder durch (un-) bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die NGD nicht gehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihren Pflichten bezüglich der Kommunikation nachzukommen.

b) Sachverhaltaufklärung und Stellungnahme

Der/die Beschwerdebeauftragte überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

c) Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung. In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung gegenüber der hinweisgebenden Person.

Eine Erläuterung, aus welchem Grund die NGD die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn der/die Beschwerdebeauftragte aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert wird.

d) Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, übernimmt der/die Beschwerdebeauftragte die Sachverhaltsaufklärung. Die Beschwerde wird unverzüglich, vertraulich und zielführend bearbeitet. Der/die Beschwerdebeauftragte nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der/die Beschwerdebeauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der/die Beschwerdebeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

e) Mögliche Rechtsverletzung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der NGD oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die NGD angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden beendet, gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten werden die Risiken adressiert (§ 9 Abs. 1 LkSG). Eine lösungsorientierte Abhilfe wird angesprochen. Wird dem Risiko nicht abgeholfen, erfolgt im Einzelfall eine Entscheidung hinsichtlich der Lieferantenbeziehung.

Die Wirksamkeit der Lösung zur Achtung und Förderung von Rechten für Mensch und Umwelt wird durch den Beschwerdebeauftragten nachverfolgt. Der Vorgang fließt in die Risikoanalyse und den Jahresbericht ein.

f) Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

5. Dokumentation und Aufbewahrung, Datenschutz

Jeder eingehende Hinweis wird dokumentiert und unter dem Gebot der Vertraulichkeit bearbeitet. Bei der Entgegennahme von Hinweisen durch die Vertrauensanwälte wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Eine Löschung personenbezogener Daten findet nach Zweckerreichung statt oder wenn kein berechtigtes Interesse mehr besteht, frühestens jedoch nach Ablauf der rechtlichen Archivierungs- und Bereithaltungspflichten.

Die NGD bearbeitet alle erhaltenen Daten ebenso unter dem Gebot der Vertraulichkeit und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicher.

Die innerhalb der NGD mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebenden Personen, die Personen, die Gegenstand der Meldung sind sowie sonstige in der Meldung genannten Personen

6. Schutz vor Benachteiligung

Die NGD hat sich zur Vertraulichkeit und zum Schutz vor Benachteiligung umfänglich verpflichtet. Es liegt im Interesse der NGD, von möglichen Verletzungen umweltbezogener oder menschenrechtsbezogener Pflichten möglichst frühzeitig Kenntnis zu erlangen und diese abzustellen. Die NGD schützt die Identität der hinweisgebenden Person über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde hinweg durch folgende Schutzmechanismen:

Hinweisgebende Personen, die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auch Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen der NGD in Folge der Beschwerde zu befürchten.

Bei einem erkennbaren Missbrauch des Beschwerdeverfahrens behält sich die NGD jedoch rechtliche Schritte gegen die hinweisgebende Person vor. Auch für die NGD ist die Wahrung der Rechte der betroffenen Person eine Selbstverständlichkeit. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist

7. Kosten

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.

Rendsburg November 2025